



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An den
Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1031 Wien

GZ:23.280/1-2/99

Wien, den 9. Februar 1999

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die am 17.12.1998 im Hauptverband stattgefundene Besprechung betreffend Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation teilt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Folgendes mit:

Der Rechnungshof hat in der Querschnittsüberprüfung bei 18 Sozialversicherungsträgern im Hinblick auf die Umsetzung des Strukturanpassungsgesetzes 1995 und des Strukturanpassungsgesetzes 1996 empfohlen, dass die Zuständigkeit der Sozialversicherungsträger für die Kostenübernahme für Anschlussheilverfahren von Pensionisten gesetzlich noch eindeutiger geregelt werden sollte.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in der diesbezüglichen Stellungnahme vom 25.1.1999 Folgendes bemerkt:

„Wie bereits der Rechnungshof selbst ausführt, wurden die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation mit der 50. Novelle zum ASVG bzw. den Parallelnovellen als neue Leistung (Pflichtaufgabe) der Krankenversicherung mit dem Ziel eingeführt, Versorgungslücken im Rehabilitationsbereich dadurch zu schließen, dass sie auch

den Angehörigen von Versicherten und Pensionisten (ausgenommen Pensionsbezieher aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit) gewährt werden. Es ist dem Rechnungshof auch beizupflichten, dass die Erläuterungen zu dieser Novelle davon ausgehen, dass die Gewährung der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation für diese Pensionisten und für die Angehörigen primär Aufgabe der Krankenversicherung ist. Trotzdem ist - angesichts der Tatsache, dass auch den Pensionsversicherungsträgern (im Rahmen der Gesundheitsvorsorge) diesbezüglich eine Zuständigkeit zukommt - deren bisherige Vorgangsweise durch die Gesetzeslage (und die Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Koordinierung der Aufgaben der Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherungsträger bei der Gewährung freiwilliger Leistungen und der Rehabilitation) gedeckt. Nichtsdestoweniger steht das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Anregung des Rechnungshofes hinsichtlich einer noch klareren gesetzlichen Definition in Bezug auf die Aufgabenteilung und Abgrenzung der in Rede stehenden Versicherungszweige in diesem Bereich durchaus positiv gegenüber. Es wird dieses Anliegen des Rechnungshofes daher im Rahmen der Vorgespräche zur nächsten Novelle zum ASVG (bzw. zu den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Nebengesetzen) zur Diskussion stellen. Die Beantwortung der Frage, zu welchem Ergebnis dieser Diskussionsprozess dann führen kann, muss aber dem Ergebnis gemeinsamer Gespräche mit den Sozialversicherungsträgern, den Sozialpartnern und dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten bleiben.“

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales geht daher davon aus, dass bis zur Klärung über die weitere Vorgangsweise die bisherige Praxis bei den entsprechenden Rehabilitationsmaßnahmen beibehalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

